

Solche Ansprüche können nur dann entstehen, wenn von einer Maßnahme jemand betroffen wird, der für die Maßnahme selbst keine Veranlassung gegeben hat. Entschädigungsansprüche werden hier auf der Grundlage der Haftpflichtversicherung reguliert. <sup>1</sup>

Entschädigungsansprüche bei rechtswidrigem Verhalten der Angehörigen der Untersuchungsorgane des MfS bei Wahrnehmung von Befugnissen des VP-Gesetzes.

Bei Schädigungen durch rechtswidriges Verhalten durch Angehörige der Diensteinheiten der Linie IX greift das "Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik" <sup>2</sup> ein. Das Staatshaftungsgesetz erfaßt alle Schäden, die einem Bürger persönlich oder an seinem persönlichen Eigentum durch Angehörige der Diensteinheiten der Linie IX bei der Wahrnehmung der Befugnisse des VP-Gesetzes rechtswidrig zugefügt werden (§ 1 Abs. 2 Staatshaftungsgesetz). Ein persönlicher Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegenüber dem Schädiger ist ausgeschlossen (§ 1 Abs. 2 Staatshaftungsgesetz). Für das Entstehen des Haftungsanspruchs ist es gleichgültig, ob die rechtswidrige Schadenszufügung schuldhaft oder schuldlos begangen wurde. Der Umfang des auf Geldersatz gehenden Schadensersatzanspruchs richtet sich grundsätzlich nach den zivilrechtlichen Bestimmungen, Die Regelung der Entschädigungsansprüche erfolgt nach der Ordnung Nr. 3/81 des MfS.

Ersatzansprüche bei Hilfeleistungen von Bürgern bei der Durchsetzung von Aufgaben der Untersuchungsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Befugnissen des VP-Gesetzes. <sup>1</sup>

<sup>1</sup> vgl. Ordnung 3/81 über die Gewährung von Versicherungsschutz bei Schadensfällen, die Bearbeitung der Schadensfälle aus der Staatshaftung sowie die Gewährung von Leistungen aus der zusätzlichen Unfalversicherung - Ordnung über den Versicherungsschutz - vom 29. Juli 1980, BdL-Nr.: 1010/81

<sup>2</sup> Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der DDR - Staatshaftungsgesetz - vom 12. Mai 1969, GBl. I Nr. 5, S. 34